

Schlichtungsstelle vs. Klage

Argumente für die vorgerichtliche
Streitschlichtung

Ass. jur. Kristin Hinrichsen
Schlichtungsstelle der Ärztekammer Niedersachsen

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens

- » Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche infolge eines ärztlichen Behandlungsfehlers; Bewertung dem Grunde nach
- » Ziel: einvernehmliche und außergerichtliche Streitbeilegung
- » § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 HKG: Aufgabe der Ärztekammer, Schlichtungsstelle zur Prüfung von Behandlungsfehlern einzurichten
- » Übersicht über die verschiedenen Schlichtungsstellen der Ärztekammern:
www.aerztekammern-schlichten.de

Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

- » außergerichtlich
- » einvernehmlich
- » unabhängig
- » neutral
- » transparent

Ablauf des Schlichtungsverfahrens

- » Antrag
 - » Antragsberechtigt Patient, Erbe, Hinterbliebene (seit 01.05.2025), Arzt/Gesellschaft, für die der Arzt tätig war
- » Einholung Zustimmung (und ggf. Stellungnahme)
- » Einholung Krankenunterlagen
- » Erstellung Gutachtenauftrag und Gutachterausswahl
- » Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachtenauftrag und zur Person des Gutachters durch beide Parteien
- » Einholung Gutachten

- » Kursorische Prüfung der Gutachten
- » Gutachten an Beteiligte mit der Möglichkeit der Stellungnahme
- » Ggf. ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- » Abschließende Entscheidung ggf. unter Hinzuziehung eines Ärztlichen Mitglieds

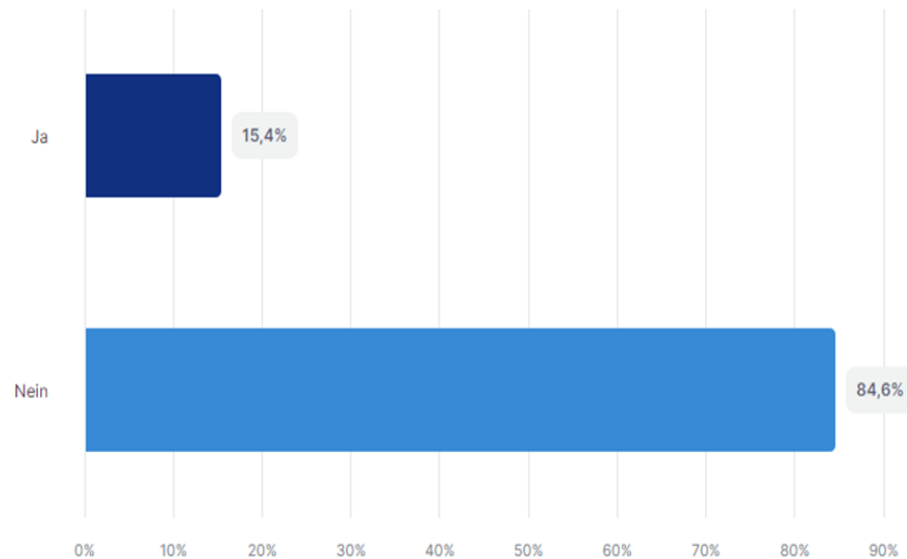
Pro Schlichtungsverfahren

- » Verjährungshemmung
- » Neutrale Bewertung
- » Zeitnahe Entscheidung (durchschnittliche Verfahrensdauer 12 Monate)
- » Keine Kosten für Patienten
- » Keine Bindungswirkung
- » Schlichtungsverfahren ist einem Arzthaftungsverfahren nachempfunden
- » Aber: keine Zeugenvernehmung möglich

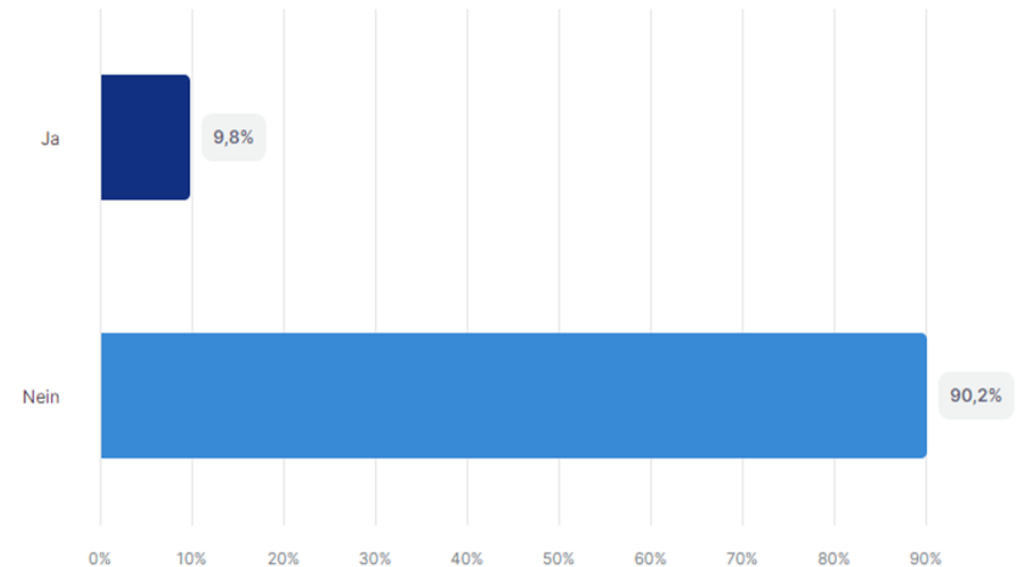
Keine Bindungswirkung

Evaluation aller Sachentscheidungen aus 2024 (258), 67 Rückmeldungen

1. Wurde nach Beendigung des
Schlichtungsverfahrens eine Klage erhoben?



2. Wenn Nein: Wollen Sie künftig noch eine Klage
einreichen?



Faktische Bindungswirkung?

- » Schlichtungsstellengutachten wird im Klageverfahren verwendet, kein Gerichtsgutachten
 - Schlichtungsgutachten kann im Rahmen des Urkundenbeweises gewürdigt werden, kann aber Sachverständigenbeweis nicht ersetzen (BGH, Beschluss vom 12. März 2019 – VI ZR 278/18 –, BGH VersR 2019, 1450)
- » Schlichtungsstellengutachter soll auch im Klageverfahren beauftragt werden
 - Kann gem. §§ 406 Abs. 1 S. 1, 41 Nr. 8 ZPO abgelehnt werden, weil er bereits in einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung beteiligt war.

Verjährungshemmung

Hemmung der Verjährung

- » § 204 BGB: „ (...) die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.“
- » BHG, Urteil vom 17.01.2017 – VI ZR 239/15 -, BGHZ 213, 281-288
- » Verjährungsbeginn Ende 2008; Antrag Norddeutsche Schlichtungsstelle 15.12.2011, Eingang 22.12.2011; 11.04.2012 Ablehnung des Haftpflichtversicherers (wegen Verjährung)
- » Landgericht und OLG: keine Hemmung der Verjährung, da § 204 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. BGB „Einvernehmen“ voraussetze und hier dem Schlichtungsverfahren nicht zugestimmt worden sei

- » BGH: Verjährung gehemmt durch Antrag gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB (aF) i.V.m. § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO: Einvernehmen wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle (...) angerufen hat.
- » Ende der Hemmung: § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB „Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens“.

- » OLG Oldenburg Urteil vom 16.04.2025 – 5 U 74/42:
- » Verjährungshemmung endet im Falle fehlenden Einverständnisses der Gegenseite mit Ablauf des Tages, an dem die Schlichtungsstelle veranlasst, dass das fehlende Einverständnis dem Antragsteller bekannt gegeben wird.
- » entscheidend also Datum des Schreibens der SST

Formalien zur Verjährungshemmung?

- » Vorstehende Urteile verhalten sich dazu nicht
- » SST der ÄKN: weitet Antrag zur Verjährungshemmung auch unvollständig weiter
- » Aber: über FolioNet besteht auch am 31.12.XX die Möglichkeit, einen vollständigen Antrag hochzuladen

Sachverständigengutachten

- » In jedem Schlichtungsverfahren wird ein Gutachten eingeholt, um die fehlende medizinische Sachkunde der Juristen zu ersetzen
- » Gutachten ist daher ein elementarer Bestandteil des Arzthaftungsprozesses und stellt die Grundlage der juristischen Bewertung
- » Besonderheit im Schlichtungsverfahren: keine mündliche Verhandlung, d.h. aus dem schriftlichen Gutachten muss fehlende Sachkunde vermittelt werden; schriftlichen Gutachten kommt ein noch höherer Stellenwert zu (aber: Überprüfung durch ÄM der Schlichtungsstelle möglich).

- » Das verfassungsrechtliche Prinzip eines fairen (...) Gerichtsverfahrens verlangt für den Arzthaftungsprozess prozessuale Modifizierungen, durch die (...) die **faktische Entscheidungskompetenz des medizinischen Sachverständigen** auf ein adäquates Maß zurückgedrängt werden soll.“ (Pauge/Offenloch/Gödicke, Arzthaftungsrecht, 15. Auflage, Rn. 679).

- » Auswahl erfolgt durch das Referat Gutachterbenennung
- » **Zwingende** Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis für Gerichte und Behörden
 - Approbation als Arzt
 - entsprechender Facharzt nach der WBO
 - Keine gravierenden berufsrechtlichen Verstöße bei der ÄKN bekannt

- » „**Weiche**“ Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis für Gerichte und Behörden
 - Kammermitglied der ÄKN
 - Weiterbildungsermächtigung
 - Nicht älter als 70 Jahre und nicht länger als 5 Jahre aus dem aktiven Dienst ausgeschieden

Auswahlkriterien im konkreten Fall

- » Fachgleichheit
- » Versorgungsstufe
- » Bei Anfrage des Gutachters durch Gutachterbenennung werden Befangenheitsgründe und Sachkunde für den konkreten Fall abgefragt

Merkblatt zur Besorgnis der Befangenheit

Sehr geehrte Gutachterin, sehr geehrter Gutachter,

bevor Sie sich bereit erklären, ein Gutachten zu erstatten, sollten Sie prüfen, ob ein Grund besteht, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Wenn dies der Fall ist, lehnen Sie die Gutachtenerstattung bitte in jedem Fall ab.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht mit den wesentlichen Informationen zu den Befangenheitsgründen.

Allgemeine Hinweise

Nicht erforderlich ist, dass Sie sich als Gutachter tatsächlich befangen fühlen bzw. eine Befangenheit objektiv vorliegt. Es genügt die Besorgnis der Befangenheit. Dies ist der Fall, wenn aus Sicht einer vernünftigen Partei Zweifel an der Unvoreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit des Sachverständigen bestehen können.

Befangenheitsgründe

Die Besorgnis der Befangenheit ist insbesondere begründet, wenn Sie als Gutachter/als Gutachterin eine persönliche oder eine geschäftliche Beziehung zu eine der Streitparteien unterhalten. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn

- Sie dem mit in Anspruch genommenen Arzt in einem Klinikverbund arbeiten bzw. gearbeitet haben.
- Sie mit dem in Anspruch genommenen Arzt in einem Konkurrenzverhältnis stehen.
- Sie mit dem in Anspruch genommenen Arzt gemeinsam Fachliteratur herausbringen bzw. herausgebracht haben.
- Sie mit dem in Anspruch genommenen Arzt eine gemeinsame Zeit als Assistenzarzt/Assistenzärztin verbindet.
- Sie mit dem in Anspruch genommenen Arzt einst in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis standen.
- Sie mit einer der Parteien in einem Freundschafts- bzw. Duz-Verhältnis stehen.
- Sie den Patienten/die Patientin selbst behandelt haben.
- Sie für den Patienten/die Patientin bereits ein Privatgutachten erstattet haben.

Die o.g. Aufzählungen sind nicht als abschließend zu betrachten.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob ein Sachverhalt vorliegt, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte, halten Sie bitte mit uns Rücksprache.

Qualitätssicherung durch die SST

- » Jährlich stattfindendes Gutachterkolloquium
- » Internes Bewertungssystem (Sperrungen möglich)
- » Feedbackbogen für Gutachter
- » Vorträge

Wie wird mit „schlechten“ Gutachtern umgegangen?

- » Was ist ein „schlechter“ Gutachter?
- » Beobachten
- » Vermerkungen in der Gutachterakte
- » Feedbackbogen für Gutachter
- » Sperren
- » Ausgleich durch Ärztliches Mitglied der Schlichtungsstelle

Wesentliche Unterschiede Schlichtungsstelle - Klageverfahren

- » Schlichtungsverfahren rein nach Aktenlage
 - Keine Zeugenvernehmung
 - Keine Befragung des Gutachters

Schlichtungsverfahren ungeeignet, wenn es auf Zeugenaussage ankommt?

- » Wird eine Klage nur auf eine Zeugenaussage gestützt?
- » Grundsätzlich Zeuge/-naussage „unzuverlässiges“ Beweismittel (selektive Wahrnehmung, Wahrnehmungsfähigkeit, Interpretation, Zeitverlauf bis zur Befragung führt ggf. zu einem völlig neuen Narrativ → subjektives Statement einer Person)
- » Eine gute Dokumentation hat eine positive Indiz-/Beweiswirkung und ist kaum zu erschüttern. Einer ordnungsgemäßen Dokumentation ist bis zum Beweis des Gegenteils Glauben zu schenken.

- Klage wird vermutlich nicht nur auf Zeugenaussage gestützt
 - Was sagt Behandlungsdokumentation der Vor- und Nachbehandler?
 - Unterscheidung Behandlungsfehler - Aufklärungsrüge
-
- » Aber Ausnahme: auch Zeugenaussage kann im Einzelfall Behandlungsdokumentation erschüttern

Keine Befragung des Gutachters

- » Schriftliche Stellungnahme zum Gutachten möglich mit ggf. folgender ergänzender gutachterlicher Stellungnahme
- » Ärztliches Mitglied kann bei abschließender Entscheidung hinzugezogen werden

**Fazit Schlichtungsstelle vs.
Klage: gut, dass den
Beteiligten beide Wegen
offenstehen!**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit